



## Protokoll der KGAST-Vorstandssitzung vom 2. Mai 2023

**Datum und Zeit:** 2.5.2023, 10.15 – 12.10 Uhr  
**Ort:** Swissscanto, Atrium der ZKB, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

GF	Stiftung/en	Sponsor / Stifter/in	Stv.	Kommentar
Anliker Markus (MA)	IST Investmentstiftung	IST	Schmidweber St.	
<b>Gubler Martin, VP (MG)</b>	Zürich AST	Zurich	Osterwalder T.	
<b>Kiechler Alexandrine (AK)</b>	Credit Suisse AST, AST 2. Säule	Credit Suisse	Kessler E.	
<b>Meyer Tobias (TM)</b>	UBS Investment Foundation 1, 2, 3	UBS	Szalay M.	
<b>Schürmann Daniel (DS)</b>	AST Pensimo	Pensimo Gruppe	Alberati A.	
<b>Spichtig Sonja, P (SS)</b>	Swissscanto AST, Swissscanto AST Avant	Swissscanto	Fischler L.	

### Legende

**fett** anwesend  
P: Präsident/in  
VP: Vizepräsident/in

## 1. Begrüssung und Protokoll der letzten Sitzung

**Protokoll:** Das Protokoll vom 15.2.2023 wird genehmigt.

**Pendenzen:** Alle Pendenzen bis auf Nr. 5 sind erledigt. Dazu führt RK aus, dass hinsichtlich L-Qif – RAIF - AST weiterhin auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Vernehmlassung gewartet wird. Ein Vergleich ergibt erst dann Sinn, wenn die konkreten Verordnungsbestimmungen (inkl. Erläuterungen) bekannt sind. Zudem gibt es Gerüchte, dass das bis anhin angestrebte Inkraftsetzungsdatum per 1.1.2024 nicht eingehalten werden könne.

## 2. Aufnahme gesuche / Aufnahmebedingungen

Im Zusammenhang mit dem Aufnahme gesuch der Remnex AST stellte sich an der letzten VS-Sitzung die Frage, ob die Aufnahmebedingungen überprüft werden sollen. Nachdem über die letzten zwei Jahre fast an allen Versammlungen Aufnahme gesuche behandelt wurden, es noch einige, aber vermutlich in Zukunft weniger Aufnahme gesuche geben wird, will der Vorstand die Thematik «Aufnahmebedingungen» im laufenden Geschäftsjahr behandeln.

Zum Thema hat RK mittels E-Mail vom 11.4.2023 Grundgedanken und mögliche Massnahmen versandt (Penz Nr. 26). TM mit E-Mail vom 14.4.2023 und MA mit E-Mail vom 16.4.2023 haben weitere Pros und Cons aufgeführt.

RK fasst die Entwicklungen zu den Aufnahmebedingungen zusammen: Noch vor 2010 bestand ein Dokument «Qualitätsstandards». Aufgrund der absehbaren Legiferierung der AST, unterbreitete die KGAST dem Verordnungsgeber einen Vorschlag, wie Selbstregulierung angewandt werden könnte und erarbeitete einen auf den Qualitätsstandards basierenden Tätigkeitsbericht. Nachdem der Verordnungsgeber aber nicht auf den Vorschlag der KGAST eingehen wollte und in der ASV sehr viele mit dem Tätigkeitsbericht überschneidende Vorgaben erliess, wurden die Qualitätsstandards und der Tätigkeitsbericht abgeschafft – allerdings mit Übertrag gewisser Vorgaben daraus in die Statuten und die Richtlinien.

Der Vorstand stellt sich die Grundsatzfrage, ob die KGAST ein reiner Interessensverband ist oder ob die Mitgliedschaft auch ein Qualitätslabel beinhaltet. Die Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Die Vorstandsmitglieder machen sich Gedanken zu den auf der Homepage publizierten Schlagworten wie: «Qualität, Transparenz, Sicherheit und Mitsprache» und halten dies schriftlich fest. Dazu erstellt RK ein kurzes Feedbackformular (xls), um eine einheitliche Grundlage zu erhalten und konsolidieren zu können (gleichzeitig mit Protokoll versandt). Daraus abgeleitet soll entschieden werden, ob die KGAST über die rechtlichen Vorgaben zur Gründung einer AST hinausgehen will oder ob wir (ähnlich wie AMAS) Gesuche von AST (da bereits von der OAK geprüft und bewilligt) ohne Prüfung zusätzlicher Anforderungen als die bereits bestehenden (gem. Statuten, Richtlinien und Indexreglement bei AST mit direkten Immobilienanlagen) akzeptieren wollen. Falls zusätzliche Voraussetzungen eingeführt würden, könnte jährlich ein Kurzbericht mit fünf bis sieben Prüfpunkten von den Mitgliedern eingefordert werden. Der Vorstand hält fest, dass die KGAST legitimerweise höhere Anforderungen an die Mitgliedschaft stellen darf, als dies für die Gründung einer AST gem. ASV/BVV1 und der Weisung Anforderungen an Anlagestiftungen (AAA) verlangt wird. Der Vorstand ist aber auch klar der Meinung, dass allfällige Vorschriften jeglicher Art für alle Mitglieder gelten sollten, nicht nur für Neumitglieder.

Die Thematik wird für die nächste Vorstandssitzung vom 23.8.2023 nochmals traktandiert (Pendenz Nr. 28).

Unabhängig von den allenfalls zu ergreifenden Massnahmen werden die Mitglieder an der GV über die vom Vorstand besprochenen Überlegungen orientiert, jedoch nicht dazu befragt.

Momentan sind zwei Aufnahmegesuche bei uns pendent (Valyou und Utilita) und eine weitere hat angekündigt, ihr Gesuch demnächst einzureichen (Realstone). RK informiert zudem, dass Vaudoise eine AST mit Nachhaltigkeitsansätzen gegründet hat.

### **3. Performancebericht 3a/Fz**

Zum Thema "Performancebericht 3a/Fz" (Pendenz Nr. 27) weist RK nochmals auf die hohen Downloadzahlen hin. 2021 betragen sie mit 25'135 gegenüber 59'577 beim Bericht 2. Säule etwas über 42 %. Die Downloads 2022 mit 22'562 sind zwar leicht tiefer gegenüber dem Vorjahr, gegenüber den Downloads zum Bericht 2. Säule bleibt die Verhältniszahl mit 40 % in etwa konstant.

Die Erstellungskosten des Berichts betragen rund 10 % der Kosten für die Erstellung des Berichtes 2.Säule. Zudem gibt es beim Bericht 3a/Fz viel weniger Handlungsbedarf/Anpassungsbedarf als beim Bericht 2. Säule.

Der Vorstand ist sich einig, dass der Report weiterhin bestehen bleiben soll. Damit kann eine «Marktmacht» ausgeübt werden, die eigentlich vom VVS (Verein Vorsorge Schweiz) in Anspruch genommen werden müsste. Denn der VVS müsste vom Grundgedanken her eine Darstellung/einen Report aller Gefässe im 3a/Fz-Bereich publizieren.

Eine separate Kostenverrechnung für die Mitglieder, die den Report benutzen, gibt es seit der Revision der Mitgliederbeitragsrechnung (2017) nicht mehr. Da die Kosten im Vergleich zum Performancebericht 2. Säule gering ausfallen, wäre eine Kostenzuteilung zu viel Aufwand.

Der Vorstand beschliesst, die Mitglieder an der GV zu befragen, welche AST resp. welche Sponsoren mit ihren Gefässen (Anlagegruppen und Fonds) nicht im Performancebericht erscheinen. Dazu erstellt RK eine Exceltabelle, die den Mitgliedern nach der GV zugestellt und danach konsolidiert werden kann (Pendenz Nr. 29). Im Sinne einer gesamthaften Darstellung aller «KGAST-nahestehenden» Investitionsgefässe sollen nach Meinung des Vorstandes alle KGAST-nahestehenden Gefässe in den Bericht aufgenommen werden. Zudem soll der Bericht umbenannt werden (genaue Bezeichnung ist noch zu diskutieren).

RK prüft zudem, wie eine prominente Bezeichnung der Fonds/Abgrenzung gegenüber Anlagegruppen im Bericht erfolgen könnte und ob eine Unterteilung in Anlagegruppen – Fonds Sinn ergäbe. Das Thema wird für die VS-Sitzung vom 23.8.2023 nochmals traktandiert (Pendenz Nr. 29).

#### **4. Jahresabschluss 2022 Bilanz / ER und Revisionsbericht**

Das Budget 2023 wurde von den Mitgliedern bereits im Februar verabschiedet, basierend auf dem Budget 2022 und einem Pro-Forma Abschluss 2022. Es gab seither keine Änderungen/Ergänzungen in der Buchhaltung, weshalb Pro-Forma ER und effektiv gültige ER per 31.12.2022 übereinstimmen (siehe Budget 2023 BL zu MV 23.2.2023, Beilage 2).

2023 wurde ein Gewinn von CHF 1890.48 erzielt, ein gegenüber dem Budget 2022 höherer Erfolg von CHF 7090.48 (siehe Jahresrechnung Beilage 3). Der Mehrertrag ist einerseits auf höhere Mitgliederbeiträge durch Neumitglieder (CHF 8333.33), tiefere Ausgaben für Beratung (CHF 4429.25) und tieferen Informatikaufwand (CHF 2366.14), andererseits auf höheren Personalaufwand aufgrund der erhöhten Altersgutschriften (CHF 7059.75) und Mehraufwand für "VS, MV, GV, Fachgruppen, Spesen" (CHF 3449.29) und dabei vor allem auf die Zusatzkosten für die GV 2022 (Aymo Brunetti) zurückzuführen.

In der Bilanz gibt es lediglich eine grössere Abweichung gegenüber dem Vorjahr bei den Debitoren (tiefere, ausstehende Mitgliederbeiträge von CHF 28'000, welche aber anfangs 2023 eingegangen sind). Die Bilanzsumme beträgt CHF 418'006.80.

Weitere Angaben zu ER/Bilanz im Revisionsbericht (Beilage 4).

Der Vorstand beschliesst, die Jahresrechnung den Mitgliedern entsprechend vorzulegen.

## 5. Informationen zur Generalversammlung vom 24.5.2023

Die Generalversammlung wird wieder im UniTurm der Uni Zürich durchgeführt. Dazu werden wie üblich Gäste eingeladen, die nach der offiziellen Generalversammlung dazustossen.

Dieses Jahr ist eine Powerpoint-Präsentation zur MWSTG-Änderung und der Entlastung der AST geplant. Sie wurde an den Schluss der offiziellen Generalversammlung gesetzt. Da es in der Galerie im UniTurm etwas wenig Platz gibt, wird die Zwischenwand offen gelassen. Allenfalls kann für die Präsentation auch ein Vorlesungssaal gebucht werden. RK hat am 8.5.2023 einen Besprechungstermin an der Uni, klärt die Möglichkeiten ab und informiert den VS (bereits erfolgt mit Infomail gleichentags).

Wie üblich erfolgt während des Apéro ein Auftritt externer Gäste, dieses Mal ein Panel zum Thema: «Aufsichtsbehörden - ESG - Greenwashing». Die Panelteilnehmer sind: Vera Kupper-Staub (Präsidentin OAK BV), Marianne Bourgoz Gorgé (Leiterin Geschäftsbereich Asset Management FINMA), Iwan Deplazes (Präsident AMAS), Martin Gubler (Vizepräsident KGAST – übernimmt die Moderation).

## 6. Informationen aus der Geschäftsstelle

### Aktienrechtsrevision: Virtuelle AV

Die Aktienrechtsrevision, die per 1.1.2023 in Kraft getreten ist, beeinflusst die AST in verschiedener Hinsicht. Einerseits beim bekannten «Problem» zu ZGB 84a und vor allem b (dazu mehr unten), andererseits gibt es keine Verweisung in der ASV, welche auf die neuen/geänderten OR-Artikel hinweist, die unter anderem die virtuelle Durchführung der GV/AV erlauben. Die OAK hat angeregt, eine Verweisung auf alle heute gültigen OR-Artikel (699 bis 703) in die ASV aufzunehmen. Dies vor allem deshalb, da es den AST erlaubt sein soll, weiterhin (auch nach der COVID-19-Regelung) ihre AVs virtuell durchzuführen. Der vorgesehene Verordnungstext zu Art. 3 Abs. 1 ASV soll neu folgendermassen lauten: *Für die Einberufung und die Durchführung der Anlegerversammlung gelten die Artikel 699-703 des Obligationenrechts sinngemäss, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt.*

Das BSV hat die vorgeschlagenen Änderungen jedoch davon abhängig gemacht, dass die KGAST dieser neuen Verweisung zustimmt, weshalb wir von der OAK und dem BSV kontaktiert wurden.

Die vorgeschlagene Änderung ist inhaltlich zu befürworten. Allerdings sind einige der neuen OR-Bestimmungen für AST gar nicht anwendbar (z.B. Art. 701b OR ausländischer Tagungsort). Im Sinne einer einheitlichen Regelung wollen OAK und BSV in der ASV nicht nur auf einzelne Bestimmungen verweisen. Dies ist einerseits nachvollziehbar und führt in casu nicht zu Anwendungsfragen, andererseits sind überflüssige Verweisungen unschöne Rechtsetzung. Es ist allerdings festzuhalten, dass - falls die neuen Bestimmungen streng ausgelegt würden - AST zuerst eine Statutenänderung beschliessen, also eine physische AV durchführen müssten und erst danach wäre es ihnen erlaubt, die AV virtuell abzuhalten. Die OAK hat aber die Kompetenz, eine einfachere Anwendung (ohne physische AV zuerst) zu genehmigen. Dies entspricht auch der Meinung der OAK. Allfälligen Statutenänderungen, welche *nur mittels virtueller AV genehmigt werden, werden von der OAK akzeptiert, allerdings mit dem Hinweis, dass ein Risiko einer möglichen Anfechtung der Anlegerversammlung besteht, weil die ASV die*

*Möglichkeit der virtuellen Durchführung offiziell noch nicht kennt.* Dies ist jedoch eher als «save my neck» Hinweis der OAK zu verstehen. Eine Anfechtung ist unwahrscheinlich.

Aufgrund der umfassenden Verweisung gilt zudem neu auch für AST der abgeänderte Artikel 702 OR. In Abs. 5 steht, dass «jeder Aktionär verlangen kann, dass das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der GV zugänglich gemacht werden muss». Das ist wohl für die eine oder andere AST eine Änderung ihrer gewohnten Praxis. Speziell bei kleineren AST, bei denen das Präsidium auch noch extern geführt wird, kann dies etwas problematisch vor allem in zeitlicher Hinsicht sein.

Wir haben deshalb vorgeschlagen, eine pragmatische Lösung anzuvisieren z.B. mit einer OAK-Info oder einer Anpassung in der AAA-Weisung der OAK (OAK BV W-01/2016 «Anforderungen an Anlagestiftungen»), welche keine solche Frist setzt resp. die Frist relativiert. Die OAK ist darauf eingegangen und wird eine Anpassung der AAA-Weisung vornehmen. Sie wird darauf hinweisen, dass es sich aus aufsichtsrechtlicher Sicht um eine Ordnungsfrist handelt. Danach wird den Adressaten eine Zeit vorgegeben, innert welcher eine Handlung vorgenommen werden soll (quasi als zeitlicher «Zielwert»). Die Überschreitung der Ordnungsfrist hat auf die Gültigkeit der vorgesehenen Handlung keine Auswirkungen (siehe auch BGE 5D\_10/2020 vom 26.8.2020 E. 1.2). Die vorgesehene Handlung kann somit auch später erfolgen.

#### **Aktienrechtsrevision: Offenlegung Entschädigungen nach ZGB 84b**

Über die Auswirkungen der neuen ZGB-Bestimmungen zu Art. 84a und b haben wir bereits in der Jahresendinfo berichtet. Ebenfalls in der Jahresendinfo wurde über den «Wunsch» der OAK berichtet, eine Publikation «der Zahl» (unklar welche) im Geschäftsbericht vorzunehmen. Die KGAST hat aber schon damals drauf hingewiesen, dass eine Publikation im Geschäftsbericht nicht notwendig ist. Einerseits verlangt dies der Gesetzgeber klarerweise NICHT, andererseits wird dies dann durch die Revisionsstelle geprüft, wovon wir generell abraten. Rechtsexperten, die Administration wie auch die Revisionsstellen halten sich mit einer Beurteilung der neuen Bestimmungen zurück. Immerhin ist in der SPV ein Artikel dazu erschienen (den VS-Mitgliedern per separatem E-Mail zugestellt). Allerdings werden viele Problembereiche darin gar nicht behandelt und nach Ansicht von RK auch fälschlicherweise gesagt, dass «nur eine Zahl» zu publizieren sei. Effektiv müssen die Entschädigungen für GF und SR separat ausgewiesen werden, also mit zwei Zahlen.

#### **DSG: Einschätzung EDÖB**

Wie bereits mittels separatem Email in Form einer KGAST-Info mitgeteilt, müssen AST die strengen Vorschriften zu DSG nun nicht umsetzen. Mit dem EDÖB haben wir uns mehrmals ausgetauscht. Er wollte die AST gleich qualifizieren wie PKs. Diese Beurteilung konnten wir schliesslich korrigieren. Wir erhielten zwei juristisch und komplex formulierte E-Mails, die wir in verständlicherer Form in der KGAST-Info zusammengefasst haben. Für eine offiziellere Einschätzung haben wir den EDÖB um eine formellere Antwort gebeten, die wir schliesslich auch bekommen haben (nachdem wir informierten, dass der EDÖB wohl mit einigen Kontaktaufnahmen rechnen müsse, da «nur» unsere KGAST-Info wohl als zu wenig offiziell betrachtet würde). Die offizielle Antwort ist leider immer noch «unschön» formuliert. Sie wurde dem BSV und der OAK weitergeleitet. Falls eine AST für ihre Revisionsstelle oder aus anderen Gründen dieses Schreiben braucht, können wir es auch direkt zur Verfügung stellen.

### **ESG-Arbeitsgruppe des BR**

Wir haben unsere umfangreiche Stellungnahme bereits Mitte Februar eingereicht. Danach fand eine – für uns überraschende – Videokonferenz statt. Überraschend deswegen, weil wir dachten, dass die Vorschläge der Teilnehmenden besprochen würden. Effektiv gab es nur eine Präsentation eines ESG-Spezialisten aus Deutschland und eine generelle Präsentation zu ESG des SIF (Amt, welches die Arbeitsgruppe leitet und dem BR bis September einen Vorschlag unterbreiten muss). Leider gab es keine Hinweise, in welche Richtung das Bundesamt weiterarbeiten wird, nur dass wir allenfalls bilateral zu unseren Eingaben kontaktiert würden und wir weiter über die Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten würden.

### **OAK-Meeting**

Für den 15.8.2023 ist das «jährliche» Gespräch mit der OAK geplant. «Jährlich» galt jedoch früher, vor der Pandemie. Das letzte Gespräch in Bern wurde 2019 durchgeführt. Doch darf man nun nicht meinen, dass es keinen Austausch mit der OAK gab, im Gegenteil. Der Austausch mittels Telefons/Videokonferenzen und per E-Mail war über die letzten Jahre sehr intensiv.

Für das Meeting haben sich seitens KGAST Vorstand zur Verfügung gestellt: MG, DS, MA, TM, SS.

### **Die Vernehmlassung zur Modernisierung und Optimierung der Aufsicht:**

Die geplanten Änderungen betreffen vorwiegend die AHV (AHV VO, RAV, SFV), weniger das BVG (BVV2 - jedoch nur betr. Übernahme von Renterbeständen, EO.V). AST sind nicht betroffen. ASIP wird eine Vernehmlassungsantwort einreichen, vom VVS und von AMAS haben wir noch keine Antwort dazu erhalten. Compenswiss haben wir angefragt, ob Unterstützung unsererseits gewünscht wird. Antwort ausstehend.

### **7. Varia**

MG bittet RK, auch eine VR der ZIAG, Andreea Stefanescu (auch GF von Coptis) zu unserer GV einzuladen (bereits erfolgt mit Zusage).

Der Vorstand drückt seine Verwunderung über das Interview von Dany Schlumpf mit Hanspeter Konrad im Sonntagsblick aus (dem VS zugestellt). Darin wird nicht auf die Legitimation der Transaktionskosten und die korrekte Publikation eingegangen. Die Meinung besteht: «Chance verpasst».

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

---

## Protokoll Vorstandssitzung

### Pendenzliste

Nr.	Datum	Pendenz / Kurztext	Verantwortlich	Termin / Erledigt	Kommentar
5	16.3.2021	Übersicht zu L-QIF / RAIF / AST für Mitglieder	RK (MG)	Neuer Termin: offen bis auf weiteres	Erst nach Publikation/Resultate Vernehmlassung in Absprache mit AMAS
28	2.5.2023	«Aufnahmebedingungen» traktandieren // Feedback VS zu Schlagworten	RK / VS-Mitglieder	16.8.2023	Feedback-xls Tabelle mit Protokoll zusammen versandt
29	2.5.2023	Performancebericht 3a/Fz traktandieren // Feedback Mitglieder für MU**	RK	25.5.2023 16.8.2023	Feedback xls Tabelle für MU

\*MM = Mitgliedermittellung

\*\*MU = Mitgliederumfrage

████████████████████

12.5.2023/rk